|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0243 |
| Titel | Doppelbesteuerung. |
| Datum | 03.02.1944 |
| P. | 104–105 |

[*p. 104*] Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

1. An die staatsrechtliche Abteilung des schweizerischen Bundesgerichtes, in Lausanne, wird in doppelter Ausfertigung geschrieben:

Im Rekursverfahren des Franco Laffranchi, Schreiner, in Brione s. M., gegen die Kantone Zürich und Tessin, wegen Doppelbesteuerung (P.-Nr. 27) beziehen wir uns auf die Instruktionsverfügung Ihres Präsidenten vom 20. Januar 1944 und reichen Ihnen die Akten ein.

Wir beantragen Ihnen Abweisung des Rekurses, soweit ersieh gegen den Kanton Zürich richtet.

Der ledige Rekurrent ließ sich am 1. Juli 1943, von Brione s. M. kommend, in Maur nieder, wo er als Schreiner auf unbestimmte Zeit in den Dienst der Ladenmöbel A.-G. trat. Vom 12. September bis 20. November 1943 leistete er Aktivdienst und kehrte dann an seinen Arbeitsplatz nach Maur zurück. Er kündigte sein Arbeitsverhältnis, um sich wieder in den Kanton // [*p. 105*] Tessin zu begeben, dessen Klima ihm nach seinen Äußerungen besser zusagte. Die Ladenmöbel A.-G. hätte den Rekurrenten weiter beschäftigen können; die Auflösung des Dienstverhältnisses war keineswegs in der Eigenart des Betriebes begründet. Am 23. Dezember 1943 meldete sich der Rekurrent nach Brione s. M. ab und bezahlte die von ihm für 6 Monate geforderten Steuern von Fr. 3000 Einkommen und Fr. 0 Vermögen. Wir bemerken, daß es sich dabei nur um den vorläufigen Steuerbezug gemäß § 106 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz handelte; die Einschätzung des Rekurrenten ist noch offen.

Als unselbständig Erwerbender hat der Rekurrent sein Berufseinkommen an seinem zivilrechtlichen Wohnsitz zu versteuern, also dort, wo er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (BGE 65 I S. 226). Der Aufenthalt des Rekurrenten in Maur diente Erwerbszwecken und war an sich dauernder Natur. Er hätte nur dann keinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet, wenn zum voraus festgestanden hätte, daß der Erwerbszweck in Maur aus im Betriebe des Dienstherrn liegenden Gründen nur vorübergehend während einer bestimmten Zeit hätte verwirklicht werden können, wie dies namentlich bei Saisonarbeitern der Fall ist (Urteil des Bundesgerichtes vom 8. März 1929 i. S. Hug), oder wenn zu einem anderen als dem Arbeitsort stärkere Beziehungen bestanden hätten (BGE 68 T S. 139). Der Erwerbszweck konnte vom Rekurrenten bei der Ladenmöbel A.-G., in Maur, an sich dauernd verwirklicht werden. Der Rekurrent beabsichtigte auch nicht zum vornherein, nur eine beschränkte Zeit in Maur zu arbeiten. Der Dienstvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Möbelschreiner kann nicht als Saisonarbeiter betrachtet werden. Der Begriff des periodischen Auswanderers ist einschränkend auszulegen (Urteile des Bundesgerichtes vom 7. Mai 1937 i. S. Scafetta und vom 27. Januar 1940 i. S. Soldini).

Die Steuerhoheit könnte dem Kanton Zürich nur abgesprochen werden, sofern der Rekurrent in der fraglichen Zeit zu einem andern Orte stärkere Beziehungen als zu Maur unterhalten hätte. Mit dem Arbeitsort konkurriert Brione s. M., wo sich die Eltern des Rekurrenten befinden. Maur hat aber als zivilrechtlicher Wohnsitz zu gelten, wenn nicht ein regelmäßiger, jede Woche wiederkehrender Aufenthalt am Familienort nachgewiesen wird (BGE 68 I S. 139). Der Nachweis hiefür ist vom Rekurrenten weder angeboten noch geleistet worden; ja, er hat nicht einmal einen regelmäßig jede Woche wiederkehrenden Aufenthalt in Brione geltend gemacht. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine solche Annahme vor. Die Dienstleistung des Rekurrenten unterbrach den in Maur begründeten Wohnsitz nicht (Urteil des Bundesgerichtes vom 1. Juli 1943 i. S. Desbiolles).

Der Kanton Zürich hält daher am Besteuerungsanspruch für die Zeit vom 1. Juli bis 23. Dezember 1943 fest. Sollte sich nach der Einschätzung durch die Steuerkommission ein geringerer Steuerbetrag ergeben, als der vom Rekurrenten vorläufig bezahlte, so wird der Kanton Zürich ohne weiteres eine Rückerstattung vornehmen.

Der Gemeinderat Maur, dem wir von Ihrer Instruktionsverfügung Kenntnis gegeben haben, hat uns mitgeteilt, daß er auf eine Vernehmlassung verzichte.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]